

Religiös motivierter Extremismus als Gefährdung junger Flüchtlinge

Handreichung für die
umA-Jugendhilfeeinrichtungen in Bremen



Impressum

Herausgeber:

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

www.soziales.bremen.de

Bremen, Juli 2016

Freie Hansestadt Bremen

Der Senatorin für Inneres

Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

www.inneres.bremen.de

Bremen, Juli 2016

Religiös motivierter Extremismus als Gefährdung junger Flüchtlinge

Handreichung für die umA-Jugendhilfeeinrichtungen in Bremen

Die Flucht einer Person aus der Heimat geht vielfach mit einem Bruch ihrer bisherigen familiären bzw. sozialen Bindungen einher. In dieser besonderen Lebenssituation, die häufig mit einer Identitätskrise verbunden ist, besteht ein erhöhtes Risiko, für die islamistische Ideologie empfänglich zu sein bzw. sich entsprechend zu radikalisieren. Dies gilt im besonderen Maße auch für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA).

Dem Landesamt für Verfassungsschutz liegen Hinweise darauf vor, dass islamistische Organisationen begonnen haben, Flüchtlinge für eigene Belange und Ziele zu werben, auch um Neumitglieder zu rekrutieren. Dabei soll sich die besondere Situation der Flüchtlinge zu Nutze gemacht werden, welche sich in einer besonderen Form der sozialen Isolation befinden. Islamistische Gruppen vermitteln Kontakte und das Gefühl in einer Gemeinschaft aufgenommen zu werden. Ihre ideologischen Absichten werden zunächst in den Hintergrund und ein humanitäres Anliegen in den Vordergrund gestellt.

Diese Handreichung soll Ihnen ermöglichen, islamistische Radikalisierungen frühzeitig zu erkennen und die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Vorweg eine notwendige Unterscheidung: Islam / Islamismus

Der Islam ist keine extremistische Ideologie. Die Ausübung des Islam gehört zur Religionsfreiheit und muss von der Radikalisierung, die zu Extremismus und Gewalt führt, unterschieden werden. Auch ist eine Konversion in der Regel nicht mit einer Radikalisierung gleichzusetzen.

Die islamistische Ideologie ist jedoch kein Ausdruck einer kulturellen oder religiösen Tradition des Islam oder einer geistig-religiösen Botschaft. Ziel dieser Ideologie ist eine radikale Veränderung unserer Gesellschaft. Ihre Anhänger lehnen die hiesigen Gesetze ab und weisen diese zurück. Sie schrecken für die Umsetzung ihrer Ziele nicht vor dem Einsatz illegaler Mittel oder sogar Gewalt zurück. Der Diskurs radikalisierter Personen ist eine verzerrte und einseitige Darstellung aktueller und vergange-

ner Ereignisse. Sie drängen anfälligen/psychisch instabilen Personen ihre Ansichten auf und beeinflussen so deren Lebensweise.

Welche ideologische Grundlage hat die islamistische Ideologie?

Islamismus

Islamismus beschreibt eine religiös motivierte Form des politischen Extremismus. Islamisten instrumentalisieren den Islam für ihre politischen Zwecke. Sie sehen den Islam als ein ganzheitliches, allumfassendes Regelwerk, das alle sozialen, juristischen, wirtschaftlichen und politischen Dimensionen umfasst. Für Islamisten gilt: Der Islam ist die einzige Lösung.

Islamisten sehen im Islam die ideale, universale Weltordnung. Die islamistische Ideologie geht von einer göttlichen Ordnung der Gesellschaft und des Staates aus. Grundlage hierfür soll eine islamistische Auslegung der Scharia sein. Diese Position steht im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Salafismus

Der Salafismus gilt sowohl in Deutschland wie auch auf internationaler Ebene als die zurzeit dynamischste islamistische Bewegung und übt insbesondere auf junge Menschen eine enorme Anziehungskraft aus. Unter dem Oberbegriff Salafismus versteht man eine besonders radikale und rückwärtsgewandte Strömung innerhalb des Islamismus, die sich an den vermeintlichen Ideen und der Lebensweise der ersten Muslime und der islamischen Frühzeit orientiert. So geben Salafisten vor, ihre religiöse Praxis und Lebensführung ausschließlich an den Prinzipien des Korans und dem Vorbild des Propheten Muhammad bzw. der frühen Muslime – der sogenannten rechtschaffenen Altvorderen (arabisch: al-salaf al-salih) – auszurichten.

Salafistische Bestrebungen lassen sich grob in eine politische und eine „jihadistische“ Strömung unterteilen. Während sich Vertreter des politischen Salafismus vornehmlich auf intensive Propagandatätigkeit – die sogenannte Da'wa (Ruf zum Islam/ Missionierung) – stützen, wollen Anhänger des „jihadistischen“ Salafismus ihre Ziele durch Gewaltanwendung realisieren. Auf die teilweise fließenden Übergänge zwischen beiden Strömungen ist indes ausdrücklich hinzuweisen.

Jihadismus

Alle Islamisten berufen sich auf den Islam. In ihren Interpretationen des Islam unterscheiden sich die verschiedenen Ausprägungen des Islamismus jedoch voneinander. Unterschiede gibt es vor allem in der Wahl der Mittel, um die Ziele zu erreichen. Jihadisten setzen Gewalt gezielt ein. Gewalt ist für sie nicht nur ein Mittel neben anderen, sondern das einzige zulässige Mittel. Jihadisten glauben, dass sich ihre Ziele nur mit Gewalt erreichen lassen.

Jihadistische Islamisten berufen sich ausschließlich auf den „kleinen Jihad“. Für sie bedeutet Jihad einen gewalttätigen Kampf und damit einen „Heiligen Krieg“. Sie verstehen sich als „Gotteskrieger“ oder „Kämpfer für die Sache Allahs“. Gewalttaten werden angeblich durch den Islam gerechtfertigt oder zu einem „Befehl Gottes“ erklärt. Jihadisten rufen zum weltweiten Kampf gegen die vermeintlichen Feinde des Islam auf und rühmen bei Kampfeinsätzen getötete Gewalttäter als „Märtyrer“ für die Sache Gottes.

Jihad

Jihad bedeutet wörtlich „Bemühung“ oder „Anstrengung“. Die islamische Tradition kennt den „kleinen Jihad“ und den „großen Jihad“.

Der „große Jihad“ ist friedlich. Er bezeichnet das individuelle Bemühen um das richtige religiöse Verhalten gegenüber Gott und den Mitmenschen.

Der „kleine Jihad“ ist kriegerisch. Er wird auch als „militanter Jihad“ bezeichnet. Er beschreibt den gewalttätigen Kampf zur Verteidigung bzw. Ausweitung des Herrschaftsgebiets des Islam.

Formen der Radikalisierung

Radikalisierung ist ein vielschichtiges Problem. Unter Radikalisierung ist hier die zunehmende Hinwendung von Personen oder Gruppen zu einer islamistischen Denk- und Handlungsweise zu verstehen. Radikalisierung impliziert eine steigende Bereitschaft zur Durchsetzung extremistischer Ziele, in letzter Konsequenz auch durch die Anwendung von Gewalt.

Bei der Radikalisierung von Flüchtlingen wird von Experten zwischen folgenden Formen unterschieden:

- **Selbstradikalisierung**
 - durch Medien (insbesondere einschlägige Literatur, heute gegebenenfalls auch per Internet)
- **Radikalisierung durch interne Einflüsse**
 - durch andere Flüchtlinge in den Wohnheimen
- **Radikalisierung durch externe Einflüsse**
 - durch extremistische Organisationen
 - Besuchs- und Briefkontakte
- **Radikalisierung durch Beschäftigte in den Einrichtungen**

Welche Anhaltspunkte bzw. Anzeichen für Radikalisierung gibt es?

Eine Radikalisierung verläuft nicht notwendigerweise linear. Sie kann rasch erfolgen und ist in einigen Fällen auf äußere Einflüsse zurückzuführen. Radikalisierungsprozesse können im Einzelfall schwer erkennbar sein.

Wichtig ist, dass es **keine Indikatoren** gibt, die eindeutig als Zeichen von Radikalisierung zu interpretieren sind.

Mögliche Hinweise auf eine Radikalisierung werden bei Verhaltensänderungen nach außen hin sichtbar. Diese Verhaltensänderungen können sich in verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens in den umA-Jugendhilfeeinrichtungen zeigen. Die Individualität der Radikalisierung drückt sich auch in den äußeren Erkennungsmerkmalen aus. Gerade bei der Interpretation vermeintlicher Radikalisierungsmerkmale ist Vorsicht geboten, da bestimmte Veränderungen nicht zwangsläufig mit einer Radikalisierung verbunden sind. Eine ganzheitliche Betrachtung der Person ist wichtig. Merkmale von Radikalisierung können die Folgenden sein (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Veränderung des äußerlichen Erscheinungsbildes (Kleidung, Frisur)
- Änderung der Lebensweise (Ess- und Schlafgewohnheiten)
- Aufbau eines neuen sozialen Umfeldes
- größere Bedeutung der Religion für das eigene Leben
- plötzliche Verhaltensänderungen (z.B. Frauen nicht mehr die Hand geben)
- Beschäftigung mit islamistischen Inhalten

Die genannten Punkte gehen jeweils mit einer Ablehnung des früheren Erscheinungsbildes, der ehemaligen Lebensweise und des alten sozialen Umfeldes einher. Radikalisierung äußert sich auch darin, dass Kritik an der eigenen religiösen Überzeugung zunehmend aggressiv abgelehnt wird. Das dichotome Weltbild spiegelt sich oftmals auch im Verhalten radikalisierten Personen wider.

Auch wenn keiner der einzelnen Indikatoren für sich genommen zwingend auf eine Radikalisierung hindeutet, sollte das Auftreten Anlass zu Aufmerksamkeit und Beobachtung sowie gegebenenfalls weiteren Maßnahmen sein.

Beispiel: Ein nach Außen sichtbares, jedoch nicht immer eindeutig interpretierbares Zeichen von sich abzeichnender Radikalisierung sind Veränderungen im Erscheinungsbild. Im Zuge zunehmender Radikalisierung ändern einige den Kleidungsstil hin zu traditioneller Tracht oder lassen sich beispielsweise einen Bart wachsen. Es kann jedoch auch das Gegenteil der Fall sein: Je weiter die Radikalisierung fortgeschritten ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass der Betreffende Wert auf ein möglichst unauffälliges Erscheinungsbild legt.

Wie kann eine Radikalisierung erkannt werden? Einige Fallbeispiele (hypothetisch)

Fallbeispiel 1: Extremistische Äußerungen

Ein Jugendliche hatte nach Aussage eines anderen umA geäußert, dass „Allah ihn zum heiligen Krieger machen würde und dass die Vernichtung der Juden nur noch eine Frage der Zeit sei“. Er billige Bombenanschläge in Israel und bejubele diese sogar. Der Jugendliche soll zudem gesagt haben, dass jeder tote Jude ein guter Jude sei und die Juden das Schlimmste seien, was lebe. Zu einem versuchten Anschlag soll er geäußert haben, die Täter seien Versager, er würde ihnen bald zeigen, wie man es besser mache. Weiterhin soll er einen anderen Flüchtling noch mit dem Tode bedroht haben, solle dieser nicht schweigen.

Auf Befragen gab der betroffene Jugendliche an, erst „so religiös zu sein, seitdem er in der Einrichtung wohnt“.

Fallbeispiel 2: Gruppenbildung in einer Wohneinrichtung

Die Leitung einer Wohneinrichtung teilte dem Landesjugendamt mit, dass bei umA veränderte Verhaltensweisen beobachtet wurden, wie z.B. das Wachsen lassen von Bärten, das Tragen langer Gewänder, die Einnahme der Mahlzeiten auf dem Fußboden und die Diskriminierung von Anders- bzw. Ungläubigen, etwa durch „Verbote“, das gemeinsame Geschirr zum Zubereiten der Speisen zu benutzen. Die Jugendlichen wurden in der Vergangenheit häufig durch einen Imam besucht. Dieser brachte eine Koranschrift mit, diesem Buch waren Unterlagen salafistischen Inhalts beigefügt. Die Leitung der Jugendhilfeeinrichtung fragte beim Landesjugendamt an, ob gegen den Imam ein Hausverbot ausgesprochen werden solle.

Fallbeispiel 3: Bücherspenden

Ein (ehrenamtlicher) Mitarbeiter einer umA-Jugendhilfeeinrichtung übergab eine Bücherspende im Auftrag einer Moscheegemeinde zur Verwendung für die Bibliothek. Die betreffende Bücherliste wurde auf Bitte des Landesjugendamtes von der Polizei und dem Landesamt für Verfassungsschutz überprüft. Auch die Namen des Imams und seines Vertreters, die für die Bücherspende verantwortlich waren, wurden überprüft.

Im Ergebnis hatten mehrere Bücher extremistische bzw. antisemitische Inhalte, einzelne Autoren waren für ihre antisemitische Einstellung bekannt.

Gegen den Imam und seinen Vertreter lagen weder allgemeinpolizeiliche noch Staatsschutzerkenntnisse vor. Beim Verfassungsschutz dagegen war der Imam seit Jahren einschlägig im Bereich Islamismus aktenbekannt. Es lag die Vermutung nahe, dass er unter dem „Deckmantel eines Imams“ in der umA-Jugendhilfeeinrichtung agieren wollte. Dem Imam wurde die Betreuung der Jugendlichen untersagt. Die Bücher mit extremistischem Inhalt wurden nicht an die Bibliothek übergeben.

Meldepflichten gemäß §§ 8a und 47 SGB VIII

In diesen Fällen ist ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen erforderlich, weshalb von unabgestimmten Lösungsversuchen dringend abgeraten wird.

Die islamistische Radikalisierung von Jugendlichen stellt eine gravierende Gefährdung des Kindes- und Jugendwohls dar und ist unverzüglich im Rahmen der Meldepflichten gem. § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII dem Jugendamt sowie gemäß § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII als besonderes Vorkommnis dem Landesjugendamt anzuzeigen.

Ansprechpartner

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Landesjugendamt

Frau Göhmann

Bahnhofsplatz 29

28195 Bremen

Durchwahl: 0421- 361- 2980

E-Mail: diana.goehmann@soziales.bremen.de

Wie kann die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport die Arbeit der umA-Jugendhilfeeinrichtungen unterstützen?

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird Ihren Hinweisen unverzüglich nachgehen und gegebenenfalls den Senator für Inneres um Unterstützung bitten.

In Kooperation mit dem Landesamt für Verfassungsschutz werden in 2016 Fortbildungsveranstaltungen zur Fragestellung islamistischer Ideologien und ihrer Kennzeichen durchgeführt.

Weitere Beratungsmöglichkeiten

Das Beratungsnetzwerk Kitab bietet darüberhinausgehende Beratung für Angehörige und Betreuer von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an, die sich extremistisch islamistischen Organisationen zuwenden.



Beratungsnetzwerk Kitab/Vaja e.V.

kitab@vaja-bremen.de

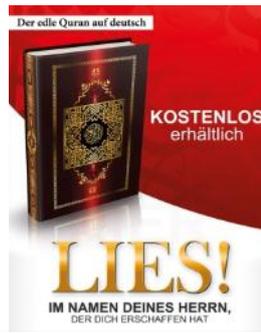
Hinter der Mauer 9

28195 Bremen

Symbole salafistischer (Hilfs-)Organisationen und Kampagnen



Salafistisches Netzwerk
Die Wahre Religion



Koranverteilung
„LIES“



Koranverteilung
„Siegel der Propheten“



Hilfsorganisationen
„Ansaar International“
„al-Rahma“
„Ikram“
„Medizin ohne Grenzen“
„Helfen in Not“
„Muslime helfen“
„Risalatul Anbiya“

Symbole verbotener Organisationen



Flagge des „Islamischen Staates“



Flagge des „Islamischen Staates“



Flagge des „Islamischen Staates“



Verbotener salafistischer Verein „Tauhid Germany“



Verbotener salafistischer Verein „Tauhid Germany“



Verbotener salafistischer Verein „Millatu Ibrahim“



Verbotener salafistischer Verein „Ansarul-Aseer“

Salafistische Organisationen in Bremen

Islamisches Kulturzentrum Bremen e.V.



Kultur und Familien Verein (Masjid al-Furqan) → verboten und aufgelöst



Islamische Förderverein Bremen → verboten und aufgelöst